

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Grebenhain zu § 10 Abs. 5 der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grebenhain

Die Interessenvertretung der Jugendfeuerwehren wird auf gemeindlicher Ebene wahrgenommen. Hierzu ist ein nach demokratischen Grundsätzen zu wählendes Gremium zu bilden, welches die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrnehmen kann.

1. Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

- 1.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 1.2 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß

2. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 2.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 2.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 2.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2.4 Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren gemeinsamen Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 2.5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - 2.5.1 Wahl des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in
 - 2.5.2 Wahl des stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
 - 2.5.3 Wahl des/der Schriftwartes/Schriftwartin
 - 2.5.4 Wahl des Rechners/der Rechnerin
 - 2.5.5 Wahl des Sprechers/der Sprecherin aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren
 - 2.5.6 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 2.5.7 Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 2.5.8 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

2.5.9 Für die Durchführung der Wahlen gilt § 17 der Ortssatzung sinngemäß.

3. Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß

3.1 Dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß gehören an

- 3.1.1 der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
- 3.1.2 der/die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
- 3.1.3 der/die Schriftführer/in
- 3.1.4 der/die Rechner/in
- 3.1.5 die Jugendfeuerwehrwarte/innen
- 3.1.6 der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren

3.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben

- 3.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
- 3.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen
- 3.2.3 Koordination der Ausgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde und der Kreis-Jugendfeuerwehr

3.3 Die Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

4. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in

4.1 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain sein.

Er/sie muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.

Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden (siehe hierzu § 10 Nr. 3 der Ortssatzung).

Auf den/die Stellvertreter/in des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

4.2 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

4.3 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain.

4.4 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

4.5 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und ihre Stellvertretung sind Mitglied im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß.

- 4.6 Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Grebenhain Mitglied im Wehrführerausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain.
- 4.7 Die Wahl des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Grebenhain zu bestätigen.
Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

5. Der/die Schriftwart(in)

Der/die Schriftwart/in hat die Aufgabe, Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichtes zeichnet der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

6. Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren

- 6.1 Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.1.1 Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen auf Gemeindeebene zu vertreten.